

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun für die
Gemeinde Löcknitz
Bauamt
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:

18. FEB. 2021

Amt Löcknitz-Penkun

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05064-20-44

Datum: 11.02.2021

Grundstück: Löcknitz, OT Löcknitz, Rothenklempenower Straße

Lagedaten: Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 91/3, 83/2, 81/1, 80/2, 72/4

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 504-2020

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie einen noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.02.2021.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Az 504-20-44 bleibt bestehen.

Im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter dem Punkt Fauna auf Seite 23 aufgeführt, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht gegeben sind. Schon in der Stellungnahme zum AZ 504-20-44 werden Ausführungen zum Weißstorch gemacht. Wichtige Angaben zum Stand und zur Entwicklung der lokalen Population dieser streng geschützten wild lebenden Vogelart werden gegeben. Auf die erforderlichen Maßnahmen, die zum Erhalt der Störche beitragen können, insbesondere der Verbesserung der im nahen Umfeld der Brutplätze vorhandenen Nahrungshabitate, war deshalb im Umweltbericht gesondert einzugehen. Die Flächennutzungsplanung sollte gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 10 Baugesetzbuch deshalb auch genutzt werden, um Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich sind, darzustellen und auszuweisen.

Dies ist nicht erfolgt. Die Auseinandersetzung wird somit auf die Ebene des Bebauungsplanes verschoben.

Folgende Anmerkungen werden für die weiteren Schritte im Bauleitplanverfahren gegeben:

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986				

Das ca. 2,92 Hektar große Plangebiet befindet sich in einem Dauergrünlandgebiet am Rande des Randowbruchs bei Löcknitz. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist deshalb als Nahrungshabitat für mehrere Brutpaare vom Weißstorch von existentieller Bedeutung. Die Bestandsituation vom Weißstorch entwickelt sich in der UER-Region seit mehreren Jahren negativ. So auch in Löcknitz. Wurden im Jahr 2018 noch 2 Jungstörche flügge, so lag der Bruterfolg der Löcknitzer Störche im Jahr 2019 bei Null. Durch die Überbauung von fast 3 Hektar Grünland entsteht ein neuer Verlust an Nahrungsfläche, der die Nahrungsverfügbarkeit für die Störche weiter mindert. Im 1 bis 2 km-Radius um die Niststandorte und abseits von Störquellen sollten deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der Effektdistanz ist zum Ersatz des funktionalen Verlustes des Grünlandes die Ausweisung von Ersatznahrungsflächen erforderlich.

Hier sind 3 Brutpaare betroffen.

Für jedes Brutpaar sind eigene Nahrungsflächen erforderlich, auch wenn sich die Aktionsräume der Brutpaare überlagern, da die Brutpaare ansonsten um die gleichen Flächen konkurrieren und die Lenkungswirkung eingeschränkt wird. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen und die brutplatznah (Abstand möglichst < 1 km, höchstens < 2 km vom Brutplatz) gelegen sind. Werden bereits mäßig geeignete Ausgangsflächen weiter aufgewertet (wobei nur eine erhebliche Aufwertung berücksichtigungsfähig ist), ist der Flächenumfang entsprechend zu erhöhen.

Das zur Überbauung vorgesehene Grünland ist als Teil der essentiellen Nahrungsflächen zu verstehen. Somit ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, sollte diese Fläche verloren gehen.

Als Ersatznahrungsfläche wären somit um den Eingriff im 2-km-Umkreis der Horste großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen anzulegen.

Die Flächen außerhalb des 2 km Radius würden somit FCS Maßnahmen darstellen. Die Grünlandinanspruchnahme wäre somit nur über eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG zulässig.

Nach Auffassung des VG Gießen 1. Kammer, Urteil vom 22.01.2020 - 1 K 6019/18.GI ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht anwendbar, da die Norm im Widerspruch zu der vorrangigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 VRL (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [kodifizierte Fassung]) stehe. Nach Art. 9 Abs. 1 VRL können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den dort genannten Gründen von den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie abweichen. In Art. 5 VRL ist unter anderem das Verbot des absichtlichen Tötens der unter Art. 1 fallenden Vogelarten geregelt. Art. 9 Abs. 1 VRL enthält – anders als Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-RL – keinen mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG übereinstimmenden Ausnahmetatbestand, wonach „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ eine Ausnahmeerteilung in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die in Art. 9 Abs. 1 VRL aufgeführten Ausnahmetatbestände abschließend und eng auszulegen (EuGH, Urt. v. 08.06.2006 - C-60/05 Rn. 34). Der EuGH hat demzufolge in einem von der Kommission gegen die Republik Polen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eine mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wörtlich übereinstimmende Regelung des polnischen Naturschutzgesetzes, die sich nicht auf das Tötungsverbot erstreckte, beanstandet und festgestellt, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 VRL verstoßen habe (EuGH, Urt. v. 26.01.2012 - C-192/11).

Die Auslegung der Entscheidung des VG Gießen führt dazu, dass die neu zu schaffenden Ersatzflächen im 2 km Radius liegen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Quellenangaben

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)

